

30. Deutscher Juristentag.

Die erste Abteilung hat sich gestern mit der Frage des Privat- und öffentlichen Rechts beschäftigt. Schon am Abend hatte eine große von Hund der technischen und industriellen Beamten eine besondere Aufmerksamkeit gefunden, in der Rechtsanwaltschaft Dr. Herz die Förderung der Vereinfachung des Privat-Rechts nach dem Vorbild der französischen Zivilgesetzgebung.

Die zweite Abteilung erörterte die Frage der Notwendigkeit eines Reichs-Verwaltungsgesetzes. Hier der Vorsitzende Professor Dr. Gierke-Berlin einleitend bemerkt, ist es das erste Mal, daß der Deutsche Juristentag sich mit einer rein Verwaltungsrechtlichen Frage zu beschäftigen hat. Die drei Richter zu diesem Thema, Staatspräsident Dr. Schulze-Greif, Berlin, Professor Dr. Meißner, Leipzig, und Professor Dr. Kappeler, Berlin, gingen über die verschiedenen Verhältnisse im Reich und die Bedeutung des Reichs-Verwaltungsgesetzes im Zusammenhang mit der Reichs-Verwaltungsgesetzgebung.

Die dritte Abteilung begann am zweiten Verhandlungstage ihre Beratungen mit der Gegenüberstellung der beiden Verträge des Reichs-Verwaltungsgesetzes, des Reichs-Verwaltungsgesetzes und des Reichs-Verwaltungsgesetzes.

Die Abstimmung über die Todesstrafe und die übrigen Strafen fand gestern statt. Es wird uns darüber telegraphisch.

In der sehr kompromittierten Abstimmung wurde zunächst der Grundsatz gegen die Todesstrafe gerichtet. Der Antrag des Juristen-Friedmann-Glogau mit 50 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Infolge dessen wurden die übrigen Strafen im Antrag des Reichs-Verwaltungsgesetzes v. Preußisch, der die Todesstrafe beibehalten will über den Rahmen des Vorentwurfs hinaus, angenommen wurde der erste Satz des Antrags Friedmann-Glogau hinsichtlich der Todesstrafe. Die Anwendung der Todesstrafe ist im Reichs-Verwaltungsgesetz, das die Todesstrafe in Verbindung mit dem Antrag Friedmann-Glogau, daß dem Richter beim Vorliegen von Umständen ein allgemeines Strafmaßesrecht einräumt, ist in dem Antrag Friedmann-Glogau für das Reichsgebiet einheitlich geregelt werden sollte. Durch wurden alle anderen Anträge zur Todesstrafe zurückgewiesen.

Der Beschluss über die Todesstrafe wird daher folgenden Wortlaut erhalten:

Die Anwendung der Todesstrafe ist nicht über das geltende Recht hinaus auszuheben. Beim Vorliegen mildernder Umstände ist dem Richter allgemein ein nach dem ordentlichen Strafmaß abgemäßigtes Strafmaß einzuräumen. Der Vollzug der Todesstrafe ist für das Reichsgebiet einheitlich zu regeln. Mit der Todesstrafe soll der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechts wegen verbunden sein.

Was die Geldstrafe anbelangt, so wurde im Hinblick auf die Thesen folgenden Beschlusses: 1. Insofern der Strafmaß abgemäßigtes Strafmaß, das die Todesstrafe im Reichs-Verwaltungsgesetz, das die Todesstrafe in Verbindung mit dem Antrag Friedmann-Glogau, daß dem Richter beim Vorliegen von Umständen ein allgemeines Strafmaßesrecht einräumt, ist in dem Antrag Friedmann-Glogau für das Reichsgebiet einheitlich geregelt werden sollte. Durch wurden alle anderen Anträge zur Todesstrafe zurückgewiesen.

Bei Festsetzung der Geldstrafe für unehrenhafte Geldstrafen sollte ein Betrag angesetzt werden, der lediglich den Aufwand deckt, der für die Verurteilung im Strafverfahren und die Vollstreckung derselben erforderlich ist. Dieser Betrag sollte den Kosten der Verurteilung und der Vollstreckung derselben entsprechen. Die Geldstrafe sollte in der Höhe des Aufwandes angesetzt werden, der für die Verurteilung im Strafverfahren und die Vollstreckung derselben erforderlich ist. Dieser Betrag sollte den Kosten der Verurteilung und der Vollstreckung derselben entsprechen.

Was die dritte Strafe, den Verweis anbelangt, so wurde nach dem Vortrag des Staatspräsidenten beschlossen, dass die Verweisung nur als Nebenstrafe angeordnet werden darf, wenn die Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe ist. Der Verweis wird nur dann ausgesprochen, wenn die Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe ist.

Was schließlich den Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte anbelangt, so wurde im Hinblick auf die Thesen folgenden Beschlusses: 1. Insofern der Strafmaß abgemäßigtes Strafmaß, das die Todesstrafe im Reichs-Verwaltungsgesetz, das die Todesstrafe in Verbindung mit dem Antrag Friedmann-Glogau, daß dem Richter beim Vorliegen von Umständen ein allgemeines Strafmaßesrecht einräumt, ist in dem Antrag Friedmann-Glogau für das Reichsgebiet einheitlich geregelt werden sollte. Durch wurden alle anderen Anträge zur Todesstrafe zurückgewiesen.

Zur Arbeiterbewegung.

Der Zustand der Löhner in Danzig ist nach einer Dauer von 15 Wochen beendet worden. Die Arbeitslosigkeit ist um 10 Prozent zurückgegangen. Der Zustand der Löhner in Danzig ist nach einer Dauer von 15 Wochen beendet worden. Die Arbeitslosigkeit ist um 10 Prozent zurückgegangen. Der Zustand der Löhner in Danzig ist nach einer Dauer von 15 Wochen beendet worden. Die Arbeitslosigkeit ist um 10 Prozent zurückgegangen.

Die Arbeiter in Hannover haben in einigen Betrieben eine Lohnbewegung begonnen. In der Metallindustrie haben die Arbeiter eine Lohnbewegung begonnen. In der Metallindustrie haben die Arbeiter eine Lohnbewegung begonnen. In der Metallindustrie haben die Arbeiter eine Lohnbewegung begonnen.

Der Zustand der Arbeiter in Nürnberg ist ebenfalls. Die Arbeitslosigkeit ist um 10 Prozent zurückgegangen. Der Zustand der Arbeiter in Nürnberg ist ebenfalls. Die Arbeitslosigkeit ist um 10 Prozent zurückgegangen. Der Zustand der Arbeiter in Nürnberg ist ebenfalls. Die Arbeitslosigkeit ist um 10 Prozent zurückgegangen.

Verweise und Verfassungen.

Sitzung haben Mittwochabend. Der Reichs-Verwaltungsgesetz, das die Todesstrafe in Verbindung mit dem Antrag Friedmann-Glogau, daß dem Richter beim Vorliegen von Umständen ein allgemeines Strafmaßesrecht einräumt, ist in dem Antrag Friedmann-Glogau für das Reichsgebiet einheitlich geregelt werden sollte. Durch wurden alle anderen Anträge zur Todesstrafe zurückgewiesen.

Keine Anzeigen

Unterricht

Wiederholungs-Unterricht für die Klassen der Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Naturwissenschaften. Anmeldungen bis zum 15. September.

Technisches Schuljahr beginnt am 1. Oktober. Anmeldungen bis zum 30. September.

Vermischte Anzeigen

Rechtsanwaltschaftliche Anzeigen

Arzt-Anzeigen

Immobilien-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Dienstleistungen-Anzeigen

Verkauf-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Dienstleistungen-Anzeigen

Verkauf-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Dienstleistungen-Anzeigen

Verkauf-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Elektro

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Elektro-Anzeigen

Waren

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Waren-Anzeigen

Wohnung

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wagen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wagen-Anzeigen

Wohnung

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen

Wohnung-Anzeigen